

Statuten

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen edupool.ch/KV Weiterbildungszentren besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB mit Sitz am Arbeitsort des Präsidenten.

II Zweck

Art. 2

Die Vereinigung edupool.ch bezweckt:

- a) die Förderung der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung
- b) die Mitsprache in Vernehmlassungsverfahren zu gesetzlichen Vorlagen und bei bildungspolitischen Entwicklungen, welche die Weiterbildung direkt oder indirekt betreffen
- c) die Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und anderen Bildungsinstitutionen, insbesondere mit dem KV Schweiz und der Schweizerischen Konferenz kaufmännischer Berufsschulen.
- d) die Übernahme von Koordinationsfunktionen in der Weiterbildung
- e) die Förderung der Anerkennung von Diplomen/Fachausweisen und Zertifikaten im Weiterbildungsbereich
- f) die Gewährleistung des Erfahrungsaustausches und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schulen, mit dem Ziel, die Weiterbildung auf qualitativ hohem Niveau sicherzustellen
- g) die Mitarbeit in Fachgremien
- h) die Übernahme von Öffentlichkeitsarbeiten
- i) die Stellungnahme zu standespolitischen Fragen

Die Vereinigung kann weitere Aufgaben übernehmen.

III Mitgliedschaft

Art. 3

- a) Mitglieder sind subventionsberechtigte Weiterbildungsschulen oder Weiterbildungsabteilungen an Berufsschulen kaufmännischer Richtung.
- b) Ferner können Sektionen des KV Schweiz, die eine Weiterbildung betreiben, als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 4

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 5

Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

IV Organisation

Art. 6

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages nach Absprache mit der Schweizerischen Konferenz kaufmännischer Berufsschulen.
- d) Revision der Statuten
- e) Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen

Art. 8

Die Einladungen zu den Generalversammlungen müssen allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher (Poststempel) zugestellt werden.

Art. 9

Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 10

Die Generalversammlung kann keine Beschlüsse fassen über Geschäfte, die nicht traktandiert sind.

V Leitung

Art. 11

Der Vorstand besteht aus max. 9 Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder wird vom Vorstand der Schweizerischen Konferenz kaufmännischer Berufsschulen delegiert. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Vorstand sollen die verschiedenen Schulgrössen und Landesteile angemessen vertreten sein.

Art. 12

Der Präsident kann weitere Personen mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen einladen.

Art. 13

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der Vereinigung
- b) Vertretung der Vereinigung nach aussen
- c) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Führung der Jahresrechnung, Erstellen des Voranschlages, Berichterstattung an der Generalversammlung
- g) Bildung von permanenten und ad-hoc Fachgruppen

Art. 14

Der Vorstand führt die Geschäfte mit Hilfe einer Geschäftsstelle.
Sie ist dem Präsidenten unterstellt.

Art. 15

Der Präsident und der Vizepräsident führen die rechtsverbindlichen Einzelunterschriften für den Verein. In finanziellen Fragen hat der Quästor die Einzelunterschrift.

Art. 16

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Finanzielles

Art. 17

Die Vereinigung verfügt über eigene Einnahmen. Sie bestehen aus Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

Es besteht ein eigenes Finanzreglement.

Art. 18

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Spesenvergütung. Die Aufwendungen der einzelnen Mitglieder sollen soweit als möglich durch ihre Schulen getragen werden.

VI Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgeändert werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand der Schweizerischen Konferenz kaufmännischer Berufsschulen.

Art. 20

Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu sind zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder notwendig. Die ausserordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. März 1995 angenommen.

Sie ersetzen die Satzungen vom 11. November 1992 der Konferenz Leiter Weiterbildung (KLW).

Statutenänderung per 28.8.2000, Artikel 3 und 4

Statutenänderung per 15.3.2002 (Namensänderungen, edupool.ch Schweiz.

Konferenz kaufmännischer Berufsschulen, KV Schweiz, Ort der Geschäftsstelle/Koordinationsstelle)